

Informationen zur Notwendigkeit eines Erzeugungszählers bei einer PV-Anlage

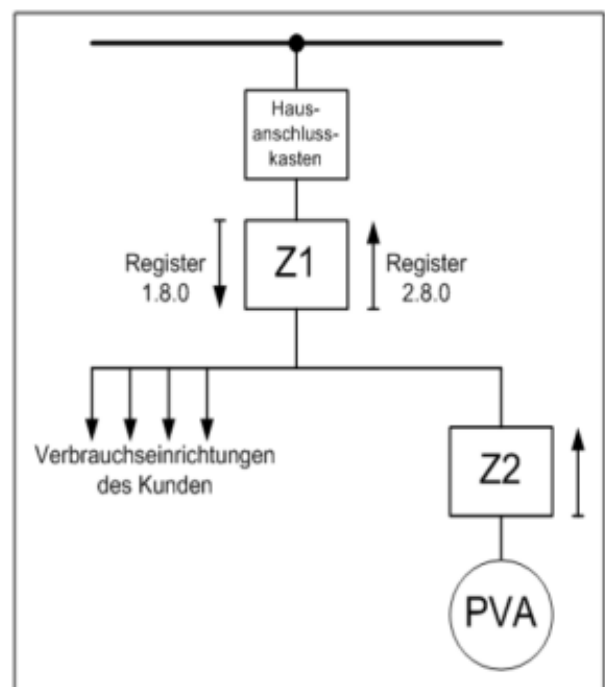
Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie planen die Errichtung einer PV-Anlage mit Eigenbedarfsdeckung und einer installierten Leistung von nicht mehr als 10 kW, die nach dem 31.07.2014 in Betrieb gehen wird und somit in den Geltungsbereich des EEG 2014 oder neuer fallen wird.

Das EEG 2014 oder neuer legt für Neuanlagen mit Eigenbedarfsdeckung fest, dass für den vom Anlagenbetreiber oder von einem Dritten selbstverbrauchten Strom die EEG-Umlage zu zahlen ist (EEG-Umlagepflicht). Eine Ausnahmeregelung besteht nur für Kleinanlagen mit einer installierten Leistung ≤ 10 kW für maximal 10.000 kWh Eigenverbrauch im Jahr. Darüber hinaus ist die Befreiung von der EEG-Umlagepflicht für diese Kleinanlagen zeitlich auf den EEG-Förderzeitraum begrenzt. Nach Ablauf des gesetzlich festgelegten EEG-Förderzeitraums ist somit auch selbst verbrauchter Strom aus Kleinanlagen mit einer installierter Leistung ≤ 10 kW generell EEG-umlagepflichtig.

Um ermitteln zu können, wieviel Strom Ihre PV-Anlage erzeugt hat und wieviel von dieser Stromerzeugung selbst verbraucht wurde, ist ein spezieller Messaufbau erforderlich.

Dieser besteht aus einem Erzeugungszähler (Z2) sowie einem Zweirichtungszähler (Z1). Der Erzeugungszähler (Z2) misst gesamte von Ihrer Photovoltaikanlage erzeugte Strommenge. Der Zweirichtungszähler misst sowohl den Strom, den Sie weiterhin aus dem Netz beziehen (Register 1.8.0), als auch den Strom, den Sie überflüssig ins Netz einspeisen (Register 2.8.0). Für den Fall, dass Ihre PV-Anlage mehr Strom erzeugt, als zeitgleich von Ihnen verbraucht wird, erfasst der Zweirichtungszähler (Z1) im Register 2.8.0 die überflüssig ins Netz der allgemeinen Versorgung eingespeiste Energie. Für den Fall, dass Sie mehr Strom verbrauchen, als zeitgleich durch Ihre PV-Anlage erzeugt wird, erfasst der Zweirichtungszähler (Z1) im Register 1.8.0 den zusätzlich aus dem Netz der allgemeinen Versorgung bezogenen Strom. Die vom Register 1.8.0 erfasste Energiemenge wird Ihnen wie bisher über Ihren Stromlieferanten in Rechnung gestellt.



Die von Ihnen selbst verbrauchte Energie Ihrer PV-Anlage ist somit nicht als Zählerstand ablesbar, sondern muss rechnerisch ermittelt werden. Sie errechnet sich aus der Differenz der Gesamtmenge des mit der PV-Anlage erzeugten Stroms und der Strommenge, die (überschüssig) ins Netz eingespeist wurde.

Ohne das Vorhandensein eines Erzeugungszählers (Z2) ist jedoch keine messtechnische Bestimmung der erzeugten und selbstverbrauchten Strommengen möglich. In der Folge können Anlagenbetreiber, deren PV-Anlage nicht über einen Erzeugungszähler (Z2) verfügte, ihren Meldepflichten nicht nachkommen, was wiederum zu weitergehenden Problemen mit den betreffenden Ämtern und Behörden führte.

Um derartige Probleme zu vermeiden, empfehlen wir Ihnen daher dringend Ihre PV-Anlage mit einem Erzeugungszähler (Z2) auszustatten, damit Sie als Anlagenbetreiber in der Lage sind, gegenüber dem Netzbetreiber oder Ämtern und Behörden nachzuweisen, dass Sie in einem Kalenderjahr nicht mehr als 10.000 kWh selbst verbraucht haben und somit für diese Strommengen nicht EEG-umlagepflichtig sind.

Um den Aufwand und die Kosten für eine nachträgliche Installation eines Erzeugungszählers zu vermeiden, ist es somit ratsam, bereits bei der Planung der PV-Anlage die Errichtung einer Erzeugungsmessung vorzusehen. Bitte stimmen Sie sich dahingehend mit Ihrem Elektroinstallateur/Anlagenerrichter ab.

Abschließend möchten wir betonen, dass die Errichtung einer Erzeugungsmessung in Ihrem eigenen Interesse liegt, da Sie somit Problemen bei der Datenmeldung an Ämter und Behörden aus dem Wege gehen können.

Bei Fragen steht Ihnen Herr Manfred Lieser (Tel.: 06351/407-111 oder Email: m.lieser@keep-gmbh.de)

Mit freundlichen Grüßen

KEEP GmbH